

Bedingungen für das Solar-, Batteriespeicher- und Windkraftinvestment 2

der Econos SPV 9 GmbH

Präambel

Die Emittentin beabsichtigt bei Anlegern Kapital einzuwerben, um die Projektentwicklung von Photovoltaikanlagen, Batteriespeicheranlagen und Windkraftanlagen in Australien zu finanzieren. Bei dem Kapital handelt es um nachrangige, tokenbasierte Anteile, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe von einer bankgeschäftstypischen Kapitalanlage mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Der Anleger übernimmt ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die Zahlungsansprüche des Anlegers aus dem Solar-, Batteriespeicher- und Windkraftinvestment 2 können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken.

1. Nennbetrag, Verbriefung, Token, Ausgabe, Rechte, Definitionen

- 1.1 Die Econos SPV 9 GmbH (die „**Emittentin**“) begibt bis zu 990.000 Stück tokenbasierte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils 1 Euro (die „**tokenbasierten Anteile**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 990.000 Euro (der „**Gesamtnennbetrag**“).
- 1.2 Die tokenbasierten Anteile werden nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Zinsscheine über die tokenbasierten Anteile ausgegeben.
- 1.3 Die Emittentin generiert bis zum 07. August 2023 eine der Anzahl der ausgegebenen tokenbasierten Anteile entsprechende Anzahl an AUS-2023-Token (die „**AU23-Token**“). Die AU23-Token repräsentieren die in diesen Bedingungen festgelegten Rechte der Anleger aus den tokenbasierten Anteilen (die „**Anleger**“) und werden an die Anleger entsprechend der jeweiligen Anzahl der von ihnen gezeichneten tokenbasierten Anteile ausgegeben.
- 1.4 Die Ausgabe der tokenbasierten Anteile und der gleichen Anzahl an AU23-Token erfolgt gegen Zahlung von Euro.
- 1.5 Die AU23-Token werden auf der Polygon-, Stellar-Lumens-, Ethereum- oder einer anderen ähnlichen, die Übertragung und Handelbarkeit der Token ermöglichenden Blockchain (die „**Blockchain**“) generiert. Die genaue Blockchain wird spätestens eine Woche vor Generierung der AU23-Token bekanntgegeben. Verfügt der Anleger nicht über ein Wallet, welches mit der gewählten Blockchain kompatibel ist, wird ihm kostenfrei ein kompatibles Wallet von der Emittentin zur Verfügung gestellt. Den AU23-Token ist auf der Blockchain ein Register

zugeordnet, dem sämtliche Token-Übertragungen und eine Liste mit derjenigen Blockchain-Adresse, denen AU23-Token zugeordnet sind, entnommen werden können (das „**Register**“). Das Register wird dem Anleger spätestens eine Woche vor der Generierung der Token gem. Ziff. 11 bekannt gemacht, spätestens bis zum 07. August 2023. Die Anleger werden in das Register nicht namentlich eingetragen, sondern mit ihrer jeweiligen öffentlichen Blockchain-Adresse (Public-Key der Wallet), die im Register eingesehen werden können. Wenn und soweit die Blockchain gekündigt wird oder die Blockchain ganz oder teilweise die für die Übertragung der AU23-Token notwendigen Leistungen einstellt oder nicht mehr unterstützt, ist die Emittentin berechtigt, ohne Zustimmung der Anleger die AU23-Token auf eine andere Blockchain zu übertragen und an die Anleger auszugeben. Verfügt der Anleger nicht über ein Wallet, welches mit der anderen Blockchain kompatibel ist, wird ihm kostenfrei ein kompatibles Wallet von der Emittentin zur Verfügung gestellt. Eine Änderung der Blockchain wird gemäß Ziff. 11 bekannt gemacht.

- 1.6 Die Übertragung der tokenbasierten Anteile setzt die Einigung zwischen dem Anleger und dem Erwerber über die Abtretung der sich aus den tokenbasierten Anteilen ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Eintragung der Blockchain-Adresse des Erwerbers in das Register voraus. Eine Eintragung in das Register erfolgt, wenn der Anleger die seiner Blockchain-Adresse zugeordneten AU23-Token, welche die zu übertragenden tokenbasierten Anteile repräsentieren, auf die Blockchain-Adresse des neuen Gläubigers überträgt. Eine Übertragung der tokenbasierten Anteile außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig. Insoweit ist eine Übertragung erst nach Generierung der AU23-Token möglich. Die Anleger sind verpflichtet, die tokenbasierten Anteile bis zur Generierung der AU23-Token weder direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, noch zu veräußern, noch eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen. Die Übertragung von Bruchteilen eines AU23-Tokens ist unzulässig.
- 1.7 Die tokenbasierten Anteile gewähren den Anlegern Zahlungsansprüche und Informationsrechte, jedoch keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Mit dem Erwerb der tokenbasierten Anteile ist weder von der Emittentin noch von dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB beabsichtigt. Die tokenbasierten Anteile sind weder an einem Verlust noch an einem Liquidationserlös der Emittentin beteiligt.
- 1.8 Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Anteile, Token und/oder andere Schuld- und/oder Finanzierungstitel zu begeben sowie Fremdkapital bei Kreditinstituten aufzunehmen.
- 1.9 „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet einen Tag, an dem Banken in Deutschland Zahlungen abwickeln und an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

2. **KYC/AML-Prozess, Dritterwerb**

- 2.1 Der Anleger muss vorbehaltlich des anwendbaren Rechts vor dem Erwerb der tokenbasierten Anteile einen Know-Your-Customer/Anti-Geldwäsche-Check nach formellen und inhaltlichen Vorgaben der Emittentin abschließen. Der KYC/AML-Prozess kann von der Emittentin oder einer dritten Partei im Auftrag der Emittentin durchgeführt werden. Der Anleger muss die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

- 2.2** Ein Dritterwerber der tokenbasierten Anteile gilt gegenüber der Emittentin als legitimiert und ist berechtigt, an Zinszahlungen gemäß Ziff. 4 zu partizipieren, sobald (a) die Übertragung der tokenbasierten Anteile der Emittentin durch den bisherigen Anleger angezeigt wurde, (b) die Mitteilung der Kontoverbindung des Erwerbers erfolgt ist und (c) der Erwerber, soweit erforderlich, erfolgreich einen KYC/AML-Prozess gemäß Ziff. 2.1 durchlaufen hat.

3. Status, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- 3.1** Die tokenbasierten Anteile begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.
- 3.2** Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung der tokenbasierten Anteile (zusammen „Zahlungsansprüche des Anlegers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.
- 3.3** Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie
- a. die Zahlungen zu
 - i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder
 - ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.
 - b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht („vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).
- 3.4** Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den tokenbasierten Anteilen.

4. Verzinsung, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode

- 4.1** Die tokenbasierten Anteile werden während der Laufzeit bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag mit 8,0 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind vorbehaltlich der Ziff. 3.2 und 3.3 endfällig am Rückzahlungstag zur Zahlung fällig. Nicht ausgeschüttete Zinsen sind nicht zinsberechtig. Die Höhe der Zinszahlungen wird von der Emittentin berechnet.
- 4.2** Die Zinsen werden nach der Zinsberechnungsmethode act/act ermittelt, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zugrunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 beziehungsweise 366 (Schaltjahr) betragen.

5. Laufzeit, Rückzahlung, Exit, Rückerwerb

- 5.1 Die Laufzeit der tokenbasierten Anteile beginnt am 30. September 2022 und endet am 29. September 2025.
- 5.2 Die Emittentin wird die tokenbasierten Anteile vorbehaltlich der Ziff. 3.2. und 3.3 innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach dem Ende der Laufzeit zum ausstehenden Nennbetrag an die Anleger zurückzahlen.
- 5.3 Die Laufzeit der tokenbasierten Anteile endet automatisch im Falle des Eintretens eines Exit-Ereignisses in Folge eines Share Deals, durch den mehr als 50 % der an der Emittentin gehaltenen Geschäftsanteile im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen verkauft und übertragen werden (der „**Share Deal**“).
- 5.4 Im Falle eines Share Deals beträgt der Rückzahlungsbetrag der tokenbasierten Anteile 1/3 des die Summe der Darlehensverbindlichkeiten (inkl. Zinsen) der Emittentin übersteigenden Kaufpreises aus dem Share Deal, mindestens jedoch dem ausstehenden Nennbetrag der tokenbasierten Anteile (der „**Rückzahlungsbetrag**“). Die Zahlung des Rückzahlungsbetrages an die Anleger erfolgt jeweils anteilig im Verhältnis des ausstehenden Nennbetrages eines Anlegers zum Ausstehenden Kapital (wie in Ziff. 5.5 definiert).
- 5.5 „**Ausstehendes Kapital**“ im Sinne dieser Bedingungen ist die Summe aus dem am Rückzahlungstag ausstehenden Nennbetrag aller Anleger aus dieser und ggf. weiteren Serien von tokenbasierten Anteilen und/oder anderen Kapitalanlagen, die eine Beteiligung am Share Deal gewähren.
- 5.6 Der Rückzahlungsbetrag ist vorbehaltlich der Ziff. 3.2. und 3.3 innerhalb von sieben Tagen nach der auflagenfreien und vollständigen Zahlung des Kaufpreises aus dem Share Deal zur Zahlung fällig.
- 5.7 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, tokenbasierte Anteile am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und ggf. wieder zu veräußern.

6. Zahlungen

Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die tokenbasierten Anteile bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Emittentin wird Zahlungen an die Person leisten, die am letzten Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Fälligkeitstag um 12:00 Uhr CET im Register als Anleger aufgeführt ist. Die vorgenannten Zahlungen befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den tokenbasierten Anteilen.

7. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Emittentin in eigener Durchführung. Die Emittentin ist berechtigt, eine externe Zahlstelle mit der Abwicklung von Zahlungen zu beauftragen.

8. Steuern

- 8.1 Alle Zahlungen auf die tokenbasierten Anteile erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- 8.2 Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleger.

9. Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin kann die tokenbasierten Anteile mit einer Frist von mindestens sieben Bankarbeitstagen jederzeit ganz oder teilweise durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 11 kündigen und an die Anleger vorbehaltlich der Ziff. 3.2. und 3.3 zum Nennbetrag zzgl. aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

10. Außerordentliche Kündigungsgründe für den Anleger

- 10.1 Jeder Anleger ist berechtigt, die tokenbasierten Anteile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und vorbehaltlich der Ziff. 3.2. und 3.3 deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- 10.1.1 die Emittentin fällige Zahlungen auf die tokenbasierten Anteile nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
- 10.1.2 wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
- 10.1.3 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
- 10.1.4 die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der tokenbasierten Anteile nicht erfüllt oder beachtet (die „**Pflichtverletzung**“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
- 10.1.5 die Emittentin ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer an ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 % der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt; oder

- 10.1.6** bei der Emittentin ein Kontrollwechsel eintritt; ein „**Kontrollwechsel**“ liegt vor, wenn infolge eines Wechsels der Gesellschafter der Emittentin eine Person oder mehrere Personen, die im Sinne von § 34 Abs. 2 WpHG abgestimmt handeln, (die „**Relevante Person**“) oder ein oder mehrere Dritte, die im Auftrag der Relevanten Person handeln, zu irgendeiner Zeit unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % des Stammkapitals der Emittentin hält bzw. halten, es sei denn es handelt sich bei der Relevanten Person um ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG; oder
- 10.1.7** die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den tokenbasierten Anteilen eingegangen ist.
- 10.2** Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- 10.3** Die Kündigung hat in Textform gegenüber der Emittentin und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleger der Emittentin sämtliche ihm gehörende AU23-Token zurückgibt, indem er diese an die Wallet Adresse der Emittentin versendet.

11. Bekanntmachungen der Emittentin

- 11.1** Die tokenbasierten Anteile betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- 11.2** Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung in Textform direkt an die Anleger zu bewirken.

12. Änderungen der Bedingungen durch die Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, bei Änderung der Fassung der Bedingungen, wie z.B. Wortlaut und Reihenfolge, die Bedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen.

13. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

- 13.1** Form und Inhalt der tokenbasierten Anteile und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2** Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

13.3 Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.